



Tiroler Umweltschafschaf

Mag. Manuela Fichtenbauer

Telefon 0512/508-3491

Fax 0512/508-3495

landesumweltschafschaf@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

_____ **[REDACTED]**; Lavant;

Rodung auf div. Gstn., alle GB 85017 Lavant - forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung;

Berufung

Geschäftszahl LUA-7-6.5/15/2-2012

Innsbruck, 09.02.2012

Betreff: Ihr Schreiben vom 24.01.2012

Sehr geehrter **[REDACTED]**!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 24.01.2012, GZl. 835-846/11, eingelangt bei der Tiroler Umweltschafschaf am 30.01.2012, wurde **[REDACTED]**, Lavant, die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Rodung von Teilflächen der Grundstücke 495, 496, 500/1 und 500/2, alle GB 85017 Lavant, im Gesamtausmaß von 8.068m² unter der Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gegen diesen Bescheid und die damit einhergehende naturschutzrechtliche Bewilligung erhebt die Tiroler Umweltschafschaf binnen offener Frist

Berufung

mit folgender Begründung:

Der gegenständliche Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

I. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

██████████, Lavant, beantragte bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Rodung von Teilflächen der Grundstücke 495, 496, 500/1 und 500/2, alle GB 85017 Lavant, im Gesamtausmaß von 8.068 m² zum Zwecke der Schaffung einer Spargelanbaufläche.

Bei der Rodefläche handelt es sich um einen sogenannten „weichen Auwald“, wobei als Kompensation für die Rodung die Umwandlung eines standortwidrigen Fichtenstangenholzes im Ausmaß von 8.000 m² zu einer „harten Au“ innerhalb eines größeren Auwaldkomplexes, ca. 800 m südöstlich der Rodefläche vorgesehen ist.

Der Ermittlung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes wurde ein Sachverständigengutachten aus dem Fachbereich Forst und eines aus dem Fachbereich Naturkunde zugrunde gelegt. Außerdem wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens noch eine Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten abgegeben.

Gemäß den Ausführungen des naturkundlichen Amtssachverständigen ergeben sich durch das beantragte Vorhaben folgende Beeinträchtigungen:

„Die zu rodende Waldfläche ist Teil eines kleinen Restes von ehemals im Oberdrautal weit verbreiteten Auwäldern. Diese Flächen sind von Bedeutung als bestimmendes Landschaftselement, für das Lokalklima, für zahlreiche Lebensraumfunktionen und insbesondere auch als Vernetzungskorridor.

Wegen der starken Reduzierung sind die verbliebenen Auwaldreste aus Sicht des Naturschutzes in erhöhtem Maße schützens- und erhaltenswert. Auwaldrodungen sind daher generell kritisch zu hinterfragen und immer mit Beeinträchtigungen naturkundlicher Interessen verbunden.

Im gegenständlichen Fall sind alleine schon durch das Flächenausmaß von rund 8.000 m² mittelschwere Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter in Folge des Biotopverlustes zu erwarten. [...]“

Die verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte stimmte der Verwirklichung des Vorhabens unter Einhaltung der Vorschriften zu.

II. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde

1) Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Frage, dass mit der Vorhabensverwirklichung Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 110/2011 (in der Folge: TNSchG 2005) angeführten Schutzgüter einhergehen werden.

Der naturkundliche Amtssachverständige führte in seinem Gutachten aus, dass Auwaldflächen von Bedeutung als bestimmendes Landschaftselement, für das Lokalklima, für zahlreiche Lebensraumfunktionen und insbesondere auch als Vernetzungskorridor von Bedeutung seien. Weiters

wies er darauf hin, dass wegen der starken Reduzierung die verbleibenden Auwaldreste aus Sicht des Naturschutzes in erhöhtem Maße schützens- und erhaltenswert seien und Auwaldrodungen immer mit Beeinträchtigungen naturkundlicher Interessen verbunden seien.

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, wie der naturkundliche Amtssachverständige trotz seiner gutachtlichen Ausführungen und trotz Vorliegens von mittelschweren Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter in Folge des Biotopverlustes davon ausgehen kann, dass eine Rodungsbewilligung gerade noch in Erwägung gezogen werden kann.

Auwälder gehören zu besonders schützenswerten Gebieten. Diese Sonderstandorte sind schon allein aufgrund ihrer Bedeutung für das Lokalklima besonders erhaltenswert. Zudem stellen sie, wie oben bereits erwähnt, ein reichhaltiges Gebiet für zahlreiche Lebensraumfunktionen dar. Es ist bedauerlich feststellen zu müssen, dass immer mehr Auwälder den verschiedensten Interessen weichen müssen und dabei ihre hohe Wertigkeit völlig außer Acht gelassen wird.

Es kann nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde nicht angedacht werden, dass trotz der zu erwartenden mittelschweren Beeinträchtigungen für alle Naturschutzgüter eine Rodung eines ex lege geschützten, schützens- und erhaltenswerten Auwaldes bewilligt wird.

2) Mangelhafte Interessensabwägung

Für die Tiroler Umweltschutzbehörde steht außer Streit, dass die vorgesehene Rodung und in der Folge die Errichtung einer Spargelanbaufläche gravierende Beeinträchtigungen der Naturschutzgüter nach sich ziehen werden. Im Falle von Beeinträchtigungen müsste im Verhältnis dazu das öffentliche Interesse umso größer zu Tage treten bzw. glaubhaft gemacht werden.

Gemäß § 29 Abs. 2 lit. a Z 2 *darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung [...] für Vorhaben nach den §§ [...] 8 [...] nur erteilt werden, wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.*

Von einer gesetzeskonformen Interessensabwägung gemäß § 29 TNSchG kann nur dann ausgegangen werden, wenn unter anderem alle wesentlichen öffentlichen langfristigen Interessen (für und gegen eine Realisierung des Vorhabens), die im konkreten Fall zum Tragen kommen erhoben, gegenübergestellt und nachvollziehbar bewertet werden.

Eine Glaubhaftmachung öffentlicher Interessen, die für die Realisierung des projektsgegenständlichen Vorhabens auf dem strittigen Areal sprechen würde, erfolgte im Rahmen dieses Verfahrens nicht. Feststellungen im Rahmen einer Interessensabwägung fehlen gänzlich, obwohl das geplante Vorhaben negative Indikationen auf die Naturschutzgüter nach sich ziehen wird.

Nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde kann eine Spargelanbaufläche niemals ein derart langfristiges öffentliches Interesse darstellen, welches die hohe Wertigkeit des betroffenen Auwaldes überwiegen könnte. Wie vom Amtssachverständigen ausgeführt wurde, sind die verbliebenen Auwaldreste wegen der starken Reduzierung aus Sicht des Naturschutzes in erhöhtem Maße schützens- und erhaltenswert, weshalb die Beeinträchtigungen nie ein derart starkes öffentliches Interesse zulassen, das die Durchführung dieses Projektes rechtfertigen würde.

3) Variantenprüfung

Weiters wird auf die fehlende Variantenprüfung gemäß § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 hingewiesen, wonach trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 die Bewilligung zu versagen ist, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Art und Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden. Eben so wenig wurde die Nullvariante geprüft.

Die Erstbehörde hat trotz Kenntnis der prognostizierten Beeinträchtigungen für die Schutzgüter es nicht für notwendig erachtet, die Antragstellerin aufzufordern nach entsprechenden Alternativen zu suchen und darzustellen, welche allenfalls einen gelinderen Eingriff mit sich bringen würden.

Nach Meinung der Tiroler Umweltschutzbehörde ist nicht nachvollziehbar, wieso die einzig mögliche Fläche für ein neu zu errichtendes Spargelfeld ein Auwald sein muss. Es ist ohne Zweifel möglich, ein Spargelanbaufeld auf anderen, naturkundlich weniger schützenswerten Flächen zu errichten.

Daher sind das Ermittlungsverfahren sowie die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung in diesen Punkten noch ergänzungsbedürftig.

4) Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Ausgleichsmaßnahme ist seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde festzuhalten, dass eine Ersatzaufforstung zwar geplant ist, dabei allerdings verschiedene weitere Faktoren zu berücksichtigen sind.

Um von einem Ausgleich sprechen zu können, sollte eine entsprechende Fläche bereits bestehen. Dies vor allem unter Berücksichtigung der Zeitkomponente, da eine neue Waldfläche erst in 20 Jahren dieselbe Wertigkeit aufweisen können wird, wie der bereits bestehende Wald.

Weiters handelt es sich bei der Ersatzaufforstung um dieselbe Größe, wie die der zu rodenden Fläche. Für die Tiroler Umweltschutzbehörde erscheint ein Ausgleich von 1:1 allerdings keinesfalls angemessen.

Somit ist für die Tiroler Umweltschutzbehörde der vorgesehene Ausgleich nicht angemessen und eine Auwaldrodung inakzeptabel.

Weiters ist dazu anzumerken, dass eine Umwandlung eines Fichtenwaldes in eine harte Au nahezu unmöglich ist, da der Boden durch die Fichten übersäuert ist und daher die Etablierung eines „harten Auwaldes“ mit großer Wahrscheinlichkeit ohne Erfolg sein wird.

Zuletzt wird noch darauf hingewiesen, dass „weiche Au“ und „Hartholzau“ zwei durchaus unterschiedliche Lebensräume sind, geprägt von verschiedenen Baumarten, unterschiedlichen Bodenansprüchen und somit verschiedene Ökosysteme darstellen, auch wenn in beiden das Wort „Au“ vorkommt. **So erscheint es im konkreten Fall auch nicht akzeptabel, eine „weiche Au“ mit einer „Hartholzau“ auszugleichen.**

5) Grauerle bricht zusammen

Bezugnehmend auf die Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen, dass durch die fehlende periodische Überflutung und durch die starke Überalterung die Grauerlen stark von Fäulnis befallen und

zum überwiegenden Teil bereits zusammenbrechen, sei noch angemerkt, dass dies ein ganz natürlicher Vorgang ist. Die Grauerlen sind an ihrer Altersgrenze angelangt, wobei die natürliche Sukzession dabei nichts Negatives ist und sich daraus keinesfalls eine verringerte Wertigkeit des Lebensraumes ableiten ließe.

Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltschutzbehörde kommt somit zu dem Schluss, dass bei Realisierung des Vorhabens einerseits gravierende Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 und § 8 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid weder entsprechende langfristige öffentliche Interessen angeführt sind, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten noch entsprechende Alternativen geprüft wurden.

Auch die im bekämpften Bescheid angeführte Ausgleichsmaßnahme inklusive der vom Amtssachverständigen vorgeschriebenen Nebenbestimmungen sind nicht dazu geeignet die massiven Auswirkungen auf die Naturschutzgüter abzumildern.

Aus all diesen Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

Berufungsantrag

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen und Alternativenprüfung zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer